

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oberreute (KiTa-Gebührensatzung - KiTaGS)**

Aufgrund Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), erlässt die Gemeinde Oberreute folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Die Gemeinde Oberreute erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort Gebühren auf Grundlage dieser Satzung. Im Folgenden werden alle drei genannten Einrichtungen als Kindertageseinrichtung bezeichnet. Zur Begriffsbestimmung der einzelnen Einrichtungen wird die Regelung in Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 08.07.2005, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266), herangezogen:

1. Kinderkrippe (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG),
2. Kindergarten (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bay KiBiG)
3. Kinderhort (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG)

(2) Die erhobene Benutzungsgebühr wird im Folgenden als Besuchsgebühr bezeichnet.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

(1) Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit fort.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren gemäß § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats (im Folgenden: Monat).

(2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats entsteht mit dem Tag der Aufnahme für diesen Monat die volle Gebühr, die zu entrichten ist. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats ist dennoch die volle Gebühr für den angefangenen Monat entstanden und zu entrichten.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage der Höhe der Besuchsgebühr i.S.v. § 7 ist die Dauer des Besuches (Betreuungszeit) der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Betreuungszeit gibt den mit der Gemeinde Oberreute vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Betreuungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Schließzeiten der Einrichtung von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr und darüber hinaus krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aufgrund des Schließzeitenkalenders der jeweiligen Einrichtung.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Oberreute vor, die nächst höhere Gebühr für den gesamten Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab einer Stunde täglich an 10 Tagen innerhalb eines Monats.

(5) Eine Änderung der Buchungszeit ist zum nächsten Ersten eines Monats möglich, sofern der gesetzliche Anstellungsschlüssel zur Absicherung des Einsatzes ausreichend pädagogischen Personals nach Art. 17 AVBayKiBiG eingehalten wird und diese mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich beantragt wurde (AVBayKiBiG - Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG) vom 05.12.2005, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266)). Eine Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und Bedarf der Schriftform.

## § 6 Gebührensatz der Besuchsgebühren

(1) Die Besuchsgebühren betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Betreuungszeiten je Kind monatlich

a) für den Besuch der **Kinderkrippe** bei einer Betreuungszeit von täglich (Mo. - Fr.) für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Buchungszeit	Buchungsgebühr pro Monat
3 – 4 Stunden	230 EUR
4 – 5 Stunden	260 EUR
5 – 6 Stunden	270 EUR
6 – 7 Stunden	290 EUR

Es wird zusätzlich ein Spielgeld in Höhe von 10,00 EUR erhoben.  
Der Betrag wird monatlich gemeinsam mit den Benutzungsgebühren abgebucht.

b) für den Besuch des **Kindergartens** bei einer Betreuungszeit von täglich (Mo. - Fr.) für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

Buchungszeit	Buchungsgebühr pro Monat
3 – 4 Stunden	160 EUR
4 – 5 Stunden	180 EUR
5 – 6 Stunden	190 EUR
6 – 7 Stunden	200 EUR
7 – 8 Stunden	215 EUR
8 – 9 Stunden	225 EUR

Es wird zusätzlich ein Spielgeld in Höhe von 10,00 EUR erhoben.  
Der Betrag wird monatlich gemeinsam mit den Benutzungsgebühren abgebucht.

c) für den Besuch des **Kinderhortes** bei einer Betreuungszeit von täglich (Mo. - Fr.) für Kinder ab Eintritt in die Grundschule

Buchungszeit	Buchungsgebühr pro Monat
Ohne Ferien, bis 14.00 Uhr	80 EUR
Ohne Ferien, bis 16.15 Uhr	115 EUR
Mit Ferien, bis 14.00 Uhr	105 EUR
Mit Ferien, bis 16.15 Uhr	140 EUR
Nur Ferien	25 EUR

## § 7 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

(1) Die Besuchsgebühr ist jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat zu bezahlen. Die Personenberechtigten haben hierzu der Gemeinde Oberreute als Träger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(2) Eine vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages unberührt.

(3) Das Verpflegungsgeld für den Vormonat wird am 15. des Monats gemeinsam mit dem monatlichen Elternbeitrag abgebucht.

(4) Wird der Elternbeitrag nicht zur Fälligkeit bezahlt, so ist der Zuschlag der Rücklastschriftgebühr, welche die Bank erhebt, zusätzlich zu entrichten.

(5) Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig.

(6) Barzahlungen sowie Ratenzahlungen in der Kindertageseinrichtung sind nicht möglich.

## **§ 8**

### **Höhe der Besuchsgebühr bei Schließung der Kindertageseinrichtung**

(1) Wird die Kindertageseinrichtung länger als 30 Tage pro Jahr (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3) ohne Ersatz betriebsbedingt geschlossen, so wird je darüber hinausgehendem geschlossenem Tag 1/20 der in diesem Monat angefallenen Besuchsgebühr rückerstattet (ab 20 Schließungstagen in einem Monat entfällt maximal eine volle Monatsgebühr). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Kindertageseinrichtung oder die zumutbare Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Kindertageseinrichtung ist ein Ersatz im Sinne des Satzes 1 und schließt eine Kürzung aus.

(2) Wenn eine Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks der Beschäftigten ersatzlos geschlossen war, werden pro geschlossenem Tag 1/20 der in diesem Monat angefallenen Gebühren rückerstattet, vorausgesetzt die Kindertageseinrichtung war an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen pro Betreuungsjahr streikbedingt geschlossen (ab 20 streikbedingten Schließungstagen in einem Monat entfällt maximal eine volle Monatsgebühr). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Verpflegungsgeld**

(1) Für die Tagesverpflegung (Teilnahme am Mittagessen) ist zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld pro Kind vom Gebührenschuldner zu entrichten. Das Verpflegungsgeld wird für die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen erhoben. Die Abbuchung erfolgt dabei monatlich. Die Höhe der zu entrichtenden Mittagsverpflegungskosten richtet sich nach den aktuellen Preisen des Essenslieferanten.

## **§ 10**

### **Gebührentlastung**

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

## **§ 11**

### **Gebührenermäßigung und -befreiung**

(1) Auf Antrag kann die Besuchsgebühr (§ 7) für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise und das Verpflegungsgeld (§ 9) teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind.

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim bzw. durch das Amt für Jugend und Familie (Landratsamt).

(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 7 und das Verpflegungsgeld nach § 9 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Besuchsjahr 2025/2026 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 11.09.2024 außer Kraft.

Oberreute, den 10. April 2025



Stefan Schneider  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Oberreute